

Tätigkeit der Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

(Dr. Eckart Rainer, Kommissionsvorsitzender)

1. 10. 2018

Das Unrecht, das den Kindern geschehen ist und das Leid, das sie erlitten haben, kann leider nicht mehr gutgemacht werden. Auch ein Schadenersatz ist nicht möglich, denn der Schaden, der ihnen zugefügt wurde, ist nicht zu ersetzen, zumal ihnen kein Geldbetrag eine unbeschwerte Kindheit zurückbringen kann. Der erlittene Schaden ist in Geld nicht bewertbar. Was möglich ist, ist aber, dass die Kirche die Verantwortung für den Missbrauch durch ihre Priester, Pater, Nonnen und sonstigen für sie tätigen Personen sowie für die Unterlassung der Aufklärung und der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen übernimmt, sich entschuldigt und den Opfern Therapie und eine finanzielle Hilfestellung (nicht „Schadenersatz“) bietet.

Diese Gedanken sind die **Leitlinien**, von denen sich die Diözesane Kommission (Innsbruck) leiten lässt.

Ich habe meine Tätigkeit in der Diözesanen Kommission und deren Vorsitz nur unter der Voraussetzung übernommen, dass die Kommission **unabhängig** arbeiten kann und an **keinen Weisungen, Vorgaben oder Kontrollen durch den Bischof oder Ordensobere** unterliegt. Der aus sieben Mitglieder bestehende Kommission gehören zwar auch ein Vertreter der Diözese, ein Vertreter des bischöflichen Schulamtes und ein Ordensangehöriger an, doch mit einem Juristen, einem Psychiater, einem Psychologen und einer Erzieherin bilden „kirchenfremde Personen“ die Mehrheit. Ich kann aus der Erfahrung von acht Jahren auch garantieren, dass die „kirchennahen Kommissionsmitglieder“ ihre Aufgabe kritisch und völlig objektiv wahrnehmen. Außerdem wird dadurch gewährleistet, dass die Kirche - nicht im Einzelfall, aber grundsätzlich - von solchen Schicksalen erfährt um Einsicht in die Notwendigkeit der Aufarbeitung zu erhalten.

Aufgabe der Kommission ist es, die von der Ombudsstelle - mit der eine ausgezeichnete Zusammenarbeit herrscht - vorgelegten Fälle zu bearbeiten, den Sachverhalt festzustellen, die Glaubhaftigkeit zu begründen, das Gewicht des Vorfalles zu beurteilen, eine finanzielle Hilfeleistung vorzuschlagen und - wenn notwendig- dem Bischof oder Ordensoberen Empfehlungen über zu treffende Maßnahmen zu geben. Die Diözesane Kommission arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Dies ist in § 20 der Rahmenordnung, in der u.a. die Arbeit der Ombudsstelle und der Diözesanen Kommission geregelt ist, festgeschrieben.

Die **Rahmenordnung** gilt Österreich weit für Handlungen von sexuellem Missbrauch und/oder Gewaltanwendung, die durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Laienmitarbeiter von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen oder Erwachsenen verübt wurden (§ 1 RO). Sie gilt auch für Einrichtungen, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen und für alle katholischen Privatschulen sowie für katholische Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen (§ 4 RO). Fälle von Mobbing, Stalking, sexueller oder andere Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße nach dem Gleichbehandlungsgesetz fallen nicht darunter (§ 6 RO).

Die Kommission hört auf Verlangen oder wenn es ihr selbst nötig erscheint **Opfer** bzw. Beschuldigte selbst an und holt ergänzende Unterlagen ein. Die Kommission führt jedoch kein Beweisverfahren nach bestimmten Beweisregeln - wie bei Gericht - durch,

sondern beurteilt lediglich die Glaubhaftigkeit des Opfers. Es gilt nicht der Grundsatz „in dubio pro reo“, sondern **„in dubio pro Opfer“, also im Zweifel für das Opfer**. Die Kommission fällt keinen verbindlichen Schuld- oder Freispruch, sondern gibt eine Art Gutachten ab als Grundlage für eine Therapie oder finanzielle Hilfeleistung.

Der **Beschuldigte** hat ein Recht auf seine Anhörung. Eine Kontaktaufnahme des „Täters“ mit dem Opfer wird verhindert um Repressalien zu vermeiden. Auf Wunsch des Opfers wird aber ein Kontakt vermittelt.

Vereinzelte **Vorwürfe von Orden**, dass deren Stellungnahme ohnehin sinnlos sei, weil immer nur den Opfern geglaubt werde, haben wir mit dem Hinweis entkräftet, dass die Kommission einen Missbrauch nicht erst annimmt, wenn dem Beschuldigten der Missbrauch zweifelsfrei nachgewiesen wird, sondern schon dann, wenn keine Gründe gegen die Glaubhaftigkeit des Opfers sprechen. Da die meisten „Täter“ nicht mehr leben und sich daher nicht mehr verantworten können, ist die Glaubhaftigkeit des Opfers besonders genau zu prüfen.

Eine Anzeige an die **Staatsanwaltschaft** beim Verdacht eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes erfolgt nur mit Zustimmung des Opfers. Um dem Datenschutz zu entsprechen werden das mit dem Opfer von der Ombudsstelle aufgenommene Protokoll sowie alle anderen maßgeblichen Unterlagen nur mit schriftlich erteilter Zustimmung des Opfers an die Diözesane Kommission und von dieser mit ihren Unterlagen an die Klasnic Kommission weitergeleitet.

Sexueller Missbrauch, psychische Demütigung und gewaltsamer Erziehungsexzess (Sadismus) führen immer zum Ersatz des Therapieaufwandes und zu einer finanziellen Hilfeleistung. Maßnahmen, die damals gängige bzw. sogar empfohlene Erziehungsmethode waren, können nur dann zu einem Anspruch führen wenn sie in ihrer Dauer oder Intensität aus dem Rahmen fallen.

Bei der **Beurteilung der Schwere des Vorwurfs körperlicher Gewalt** ist die Kommission nämlich der Ansicht, dass die Internatsverhältnisse und Erziehungsmethoden bis etwa 1980 nicht mit heutigen Maßstäben beurteilt werden können. Manche Maßnahme, die heute als völlig verfehlt und abzulehnende Gewalt zu beurteilen ist, war in der damaligen Zeit - zumindest teilweise - angewandte Erziehungsmethode, in der wohl schon immer eine besondere Gewalttätigkeit zum Ausdruck kam, die jedoch nicht ex post pönalisiert werden kann (z. B. Scheitel knien, Ecke stehen, Ohren ziehen, Haare ziehen, Ausgangssperre, Arbeitseinteilung, Pflicht zum Aufessen, von der Klinik empfohlenes Abspritzen der Bettnässer mit kaltem Wasser, gemeinsames Duschen, Pflicht zum Kirchenbesuch udgl.)

Zu berücksichtigen ist auch, dass in vielen Fällen der einzelne Pater bzw. die einzelne Schwester ein Teil des Systems war und auch Mängel im System festzumachen sind. Manche geschilderte Maßnahme war Ausfluss der zahlenmäßig und pädagogisch überforderten Patres, Schwestern und Erzieher in der Beaufsichtigung und Erziehung teils schwer erziehbarer Kinder. Diese Feststellung ist zu treffen auch wenn nicht zu übersehen ist, dass Patres und Schwestern ebenso viel Gutes getan haben.

Die Kommission verkennt aber nicht, dass diese Maßnahmen – auch wenn sie heute mangels nachträglich vorwerfbarer subjektiver Schuld der TäterInnen nicht mehr pönalisiert werden können – damals vom Opfer als schwer belastend empfunden wurden.

Über solche als Erziehungsmaßnahmen angesehene Gewaltmaßnahmen hinausgehende Gewalttätigkeiten und Demütigungen waren jedoch auch damals keine Erziehungsmethode, sondern Sadismus, der schwere und teils bleibende Schäden an Kindern bewirkte und auch im Nachhinein keiner Entschuldigung zugänglich ist (z. B. Schläge mit dem Schlüsselbund, Schläge mit Stöcken auf den Kopf, ins Gesicht, Eintreten auf am Boden

Liegenden, Pflicht zum Aufessen von Erbrochenem, nächtliches Einsperren in einem dunklen Raum usw.).

Schlägt die Kommission eine **finanzielle Hilfeleistung** an das Opfer vor, so wird der Akt an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft („Klasnic Kommission) in Wien zur Festlegung der Höhe der Hilfeleistung bzw. des Ausmaßes der Therapie übermittelt. Der Zweck ist, dass in allen Fällen Österreich weit gleich hohe finanzielle Hilfeleistungen erfolgen. In ca. 90 % der Fälle hat die Kommission die Glaubhaftigkeit der Angaben des Opfers angenommen; nur zu etwa 10% gibt es „**Trittbrettfahrer**“. Von diesen 90 % erhalten wiederum etwa 90 % eine je nach Gewicht der Verfehlung mehr oder weniger hohe finanzielle Hilfeleistung zwischen 5.000 und 25.000 €, beim Rest des als damalige Erziehungsmaßnahme zu wertenden Verhaltens recht es hierfür nicht.

Jeder Fall wird von der Diözesanen Kommission ausführlich **dokumentiert**.

Der Bischof bzw. zuständige Ordensobere wird von jeden Fall nachträglich **informiert**. Ist eine Maßnahme dringend erforderlich, erfolgt die Mitteilung sofort.

Die Arbeit in der Kommission befriedigt mich persönlich, da ich sie als eine sinnvolle Tätigkeit in der Pension ansehe, die zwar nicht mehr mein Beruf ist, aber die Verfolgung unrechtmäßigen Verhaltens doch eine berufsnah Tätigkeit ist. Wenigstens mitgeholfen zu haben, Opfern ihre Glaubwürdigkeit zuzuerkennen und ihnen eine finanzielle Hilfeleistung verschafft zu haben, ist ein positives Gefühl.